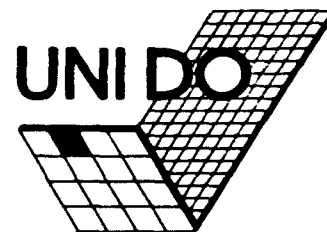




AMTLICHE MITTEILUNGEN  
DER  
UNIVERSITÄT DORTMUND



---

Nr. 13/91

Dortmund, 28.11.1991

---

Inhalt:

Nichtamtlicher Teil

Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der  
Universität Dortmund für die Abteilung Chemie-  
technik vom 27. Mai 1991

Seite 1 - 2

Nichtamtlicher Teil

Satzung  
zur Änderung der Promotionsordnung  
der Universität Dortmund  
für die Abteilung Chemietechnik  
Vom 27. Mai 1991

Der Senat der Universität Dortmund hat in seiner 327. Sitzung am 07. Februar 1991 Änderungen der Promotionsordnung der Universität Dortmund für die Abteilung Chemietechnik vom 25. Juli 1983 (GABl.NW. S. 467/Amtliche Mitteilungen der Universität Dortmund Nr. 16/83 vom 8. November 1983) beschlossen. Diese Änderungen hat das Ministerium für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen mit Erlaß vom 14. März 1991 - I B 2-8101/051 - genehmigt.

Die Veröffentlichung der Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der Universität Dortmund für die Abteilung Chemietechnik erfolgte im Gemeinsamen Amtsblatt des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (GABl.NW.II S. 235). Die Satzung ist am 16. Juli 1991 in Kraft getreten.

Sie wird wie folgt hochschulintern bekanntgegeben:

**Satzung  
zur Änderung der Promotionsordnung  
der Universität Dortmund  
für die Abteilung Chemietechnik  
Vom 27. Mai 1991**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 94 Abs. 4 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. März 1988 (GV. NW. S. 144), hat die Universität Dortmund die folgende Satzung erlassen:

**Artikel I**

Die Promotionsordnung der Universität Dortmund für die Abteilung Chemietechnik vom 25. Juli 1983 (GABl. NW. S. 467) wird wie folgt geändert:

1. Die in dieser Promotionsordnung verwendeten Begriffe „Abteilung“ bzw. „Abteilungsversammlung“ werden ersetzt durch die Begriffe „Fachbereich“ bzw. „Fachbereichsrat“.

2. § 15 Abs. 1 und 2 erhält folgende Fassung:

„(1) Vor Vollzug der Promotion ist als weitere Promotionsleistung (§ 4 Abs. 5) die Dissertation angemessen zu veröffentlichen. Mindestens eines der veröffentlichten Exemplare (Absatz 2) bzw. das Manuskript (Absatz 3) ist dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses vorzulegen. Dieses hat spätestens vor Ablauf eines Jahres nach dem Ablegen der mündlichen Prüfung zu erfolgen, andernfalls ist der Promotionsausschuß gehalten, das Promotionsverfahren für erfolglos beendet zu erklären, es sei denn, der Doktorand weist nach, daß er das Versäumnis nicht zu vertreten hat. Der Vorsitzende des Promotionsausschusses prüft, ob die von den Gutachtern gegebenenfalls erteilten Auflagen (§ 10 Abs. 5 Satz 5) erfüllt sind.

(2) In angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich gemacht ist die Dissertation dann, wenn der Verfasser neben dem für die Prüfungsakten mindestens erforderlichen Exemplar (Absatz 1) unentgeltlich an die Hochschulbibliothek entweder

- a) 100 Exemplare in Buch- oder Fotodruck zum Zwecke der Verbreitung oder
- b) sechs Exemplare, wenn die Veröffentlichung in einer wissenschaftlichen Zeitschrift oder wissenschaftlichen Reihe erfolgt, oder
- c) sechs Exemplare, wenn ein gewerblicher Verleger die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt und eine Mindestauflage von 150 Exemplaren nachgewiesen wird und auf der Rückseite des Titelblattes die Veröffentlichung als Dissertation unter Angabe des Dissertationsortes ausgewiesen ist, oder
- d) drei Exemplare in kopierfähiger Maschinschrift zusammen mit der Mutterkopie und 50 weiteren Kopien in Form von Mikrofiches sowie eine Rückvergrößerung des Mikrofiches

abliefern. In den Fällen gemäß Buchstaben a und d überträgt der Doktorand der Hochschule das Recht, weitere Kopien von seiner Dissertation herzustellen und zu verbreiten.“

3. § 16 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Nachdem alle Promotionsleistungen einschließlich der Übergabe der Exemplare und der Zusammenfassung gemäß § 15 erbracht sind, wird eine Promotionsurkunde nach dem in der Anlage befindlichen Muster ausgefertigt, vom Rektor und Dekan eigenhändig unterzeichnet und dem Doktoranden ausgehändigt. Der Tag der mündlichen Prüfung wird in der Urkunde angegeben.“

4. § 18 erhält folgende Fassung:

**§ 18**

**Aberkennung des Doktorgrades**

Der Doktorgrad wird aberkannt, wenn sich nachträglich herausstellt, daß er durch Täuschung erworben worden ist, oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. Über die Aberkennung entscheidet der Fachbereichsrat.“

**Artikel II**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Gemeinsamen Amtsblatt des Kultusministeriums und des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen (GABl. NW.) in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Chemietechnik vom 25. 1. 1989 und des Senats der Universität Dortmund vom 7. 2. 1991 sowie der Genehmigung des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 14. 3. 1991 - I B 2-8101/051.

Dortmund, den 27. Mai 1991

Der Rektor  
der Universität Dortmund  
Universitätsprofessor Dr. D. Müller-Böling